

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und § 18 Abs. S. 1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde Kellenhusen ist als Kurort (Seebad) anerkannt.
2. Die Kurabgabe dient im Erhebungsjahr 2026 ausschließlich zur Deckung von 55,83 % (2025: 51,42 %) des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KAG.
3. Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
4. Soweit nach Maßgabe anderer Abgabesatzungen oder Entgeltordnungen Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird davon die Kurabgabe nicht berührt.
5. Die Gemeinde Kellenhusen setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Tourismus-Service Ostseebad Kellenhusen“, im Nachfolgenden „Tourismus-Service“ genannt, ein.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kellenhusen.

§ 3

Abgabepflichtiger Personenkreis

1. Abgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 Nr. 2 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.) ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt, sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatte/in, Lebenspartner/in und Kinder). Ehegatte/in bzw. Lebenspartner/in gleichgestellt sind Personen, die mit dem/der Eigentümer/in bzw. Besitzer/in der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
2. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

1. Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Kellenhusen ihren

- gewöhnlichen Wohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- c) Teilnehmer/innen an besonderen Familienfeiern, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - d) Vorübergehend Anwesende aufgrund der Ausübung ihres Dienstes, ihres Berufs, oder ihrer Ausbildung für den Zeitraum der Tätigkeit oder sich regelmäßig im Gemeindegebiet aufhaltende Personen aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört.
 - e) Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
 - f) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 nachweisen. Dies gilt auch für eine ständige Begleitperson dieser schwerbehinderten Person, wenn diese nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen ist.
- 2. Gästekarten/Kurkarten/ostseecards (auch in Form von Jahres-Gästekarten/Jahres-Kurkarten/Jahresostseecards) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.
 - 3. Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Ziffern 1 und 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.
 - 4. Personen, die unter die Befreiung b), c) und d) fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.

§ 5

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- 1. Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten. Tagesgäste haben die Kurabgabe bei den Kurabgabeannahmestellen, Automaten oder den Strandkorbvermietern zu entrichten. Sie erhalten als Zahlungsbeleg eine Tagesostseecard (Gästekarte). Die Tagesostseecard gilt nur an dem Tag, an dem sie erworben wurde.
- 2. Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Heranziehung einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der/die Pflichtige dieses bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er/sie nachweist, dass er/sie während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist. Der Nachweis hat mittels Aufenthaltserklärungsformular zu erfolgen.
- 3. Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen ostseecard/Tagesostseecard (Gästekarte) nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der/die Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 6) pauschaliert.
- 4. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den/die Unterkunftsgeber/in (§ 9 Abs. 3), sofern diese/r nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung für die ostseecard nachweisen kann.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet für jede abgabepflichtige Person:

in der Zeit vom 06.01. bis 31.03.	2,00 €,
in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.	3,50 €,
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	2,00 €,
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,50 €.

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe schließt die Mehrwertsteuer ein.

Sie wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

2. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede Person ab 18 Jahren 98,00 €.
3. Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Gleiches gilt für ihre Familienmitglieder (Ehegatten/in sowie im Haushalt lebende Kinder ab 18 Jahren) oder einem/r Ehegatten/in bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 2 Gleichgestellte.
Dies gilt auch, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe des Jahres entsteht.
4. Abweichend von Absatz 3 wird die Jahreskurabgabe nur zu zwei Dritteln erhoben, wenn die Abgabepflicht zwischen dem 01.09. und dem 31.10. des Jahres entsteht, und nur zu einem Drittel, wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.10. entsteht.
5. Für den in § 5 Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Personenkreis (Tagesgäste) beträgt die Tageskurabgabe:

in der Zeit vom 06.01. bis 31.03.	2,00 €,
in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.	3,50 €,
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	2,00 €,
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,50 €.

Die Strandkorbvermieter/innen oder deren Beauftragte sind zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tagesostseecard verpflichtet. Tagesgäste, die am Strand von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren des Tourismus-Service ohne gültige Tagesostseecard angetroffen werden, zahlen bei der Nachlöse einen Aufschlag von 5,00 €.

§ 7

Ermäßigungen

1. Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
2. Teilnehmer/innen an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag (bei Aufenthalten mit Übernachtung durch den/die Vermieter/in) bei dem Tourismus-Service eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.
3. Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei dem Tourismus-Service für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt. Anträge auf Ermäßigung des Kurbeitrages sind mit Begründung

schriftlich vor Ankunft in der Gemeinde bei dem Tourismus-Service zu stellen. Unterkunftsgeber/innen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 8

Rückerstattung bei vorzeitiger Abreise

1. Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der ostseecard und der Anmeldung für die ostseecard, auf deren Rückseite der/die Unterkunftsgeber/in die vorzeitige Abreise der/des Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
2. Auf Ersatz-, Jahres- und Tagesostseecards werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber/innen

1. Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Unterkunftsgeber/in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 24 Stunden bei dem Tourismus-Service anzumelden. Für die Anmeldung ist das vom Tourismus-Service unentgeltlich bereitgestellte digitale Anmeldeverfahren für die ostseecard zu verwenden. Die digital erfassten Daten werden von dem/der Unterkunftsgeber/in in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an den Tourismus-Service übermittelt. Der Tourismus-Service stellt den Unterkunftsgeber/innen die zur digitalen Anmeldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

Auf Antrag kann der Tourismus-Service zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine digitale Übermittlung der Anmeldungen verzichten und einzelne Unterkunftsgeber/innen von dieser Nutzungspflicht befreien. Für die Anmeldung sind dann die vom Tourismus-Service kostenlos ausgegebenen analogen Vordrucke für die Anmeldung für die ostseecard zu verwenden.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet anzugeben. Darüber hinaus sind in der Anmeldung für die ostseecard die Anschrift, die genaue Bezeichnung und gegebenenfalls auch die Wohnungsnummer der überlassenen Unterkunft einzutragen. Der ausländische Gast hat die Anmeldung für die ostseecard eigenhändig zu unterschreiben, um die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen. Eine digitale Unterschrift ist hierbei ausreichend. Ausländischer Gast ist, wer keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Pflicht zur Anmeldung obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6, Abs. 3 aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohneinheit gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahresostseecard gelöst haben.

2. Die Unterkunftsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:
 - a) Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Geburtsdatum, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist,
 - b) An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen,

- c) Name, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet.
- d) Straße, Hausnummer und genaue Bezeichnung der überlassenen Unterkunft, zusätzlich ggf. Name der Beherbergungsstätte.

Statt des Gästeverzeichnisses können auch die für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge – chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortiert - als Nachweis geführt werden.

Der Tourismus-Service ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Unterkunftsgeber/innen durch besonders beauftragte Mitarbeiter/innen berechtigt. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Tourismus-Service jederzeit auf Anforderung vorzulegen oder nach entsprechender Aufforderung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

Für die Aufbewahrung des Gästeverzeichnisses bzw. der Vermietungsverträge gelten die Vorschriften des § 147 AO. Werden trotz Aufforderung keine oder nur unzureichende Vermietungsbelege vorgelegt oder übersendet, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die durchschnittliche Vermietung und Aufenthaltsdauer anhand von Vergleichsobjekten zu berücksichtigen.

- 3. Die Unterkunftsgeber/innen haben die Kurabgabe von den abgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von einer Woche an den Tourismus-Service abzuführen. Nach Antrag kann dies auch durch eine digitale Rechnung des Tourismus-Service erfolgen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- 4. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 1 Satz2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, schriftlich mitzuteilen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Abgabe.
- 5. Die Pflichten der Unterkunftsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.a. Einrichtungen Dritten überlassen.
Campingplatzbetreiber/innen und andere Unterkunftsgeber/innen nach Satz 1 sind verpflichtet, der Gemeinde Kellenhusen, Sachgebiet Abgaben, Hauptstraße 16, 23749 Grube, die notwendigen Daten der Dauerstellplatz- und Mobilheiminhaber/innen für die Festsetzung der Jahreskurabgabe schriftlich mitzuteilen, insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Inhaber/in sowie die jeweilige Stellplatzbezeichnung. Dies hat alljährlich zweimal, und zwar zum 14.03. und zum 31.10., durch unaufgeforderte Übersendung von Bestandslisten zu erfolgen. Änderungen innerhalb des Zeitraumes vom 15.03.-31.10. eines jeden Jahres - wie Neuzugänge oder Stellplatzkündigungen - sind jeweils innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- 6. Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die in Zusammenhang mit der Vermietung und/oder sonstigen Nutzung stehenden personen- oder grundstücksbezogenen Daten der Pflichtigen einzuholen (z. B. durch schriftliche Übermittlung oder durch Einsichtnahme in dort eingereichte Vermietungsunterlagen der Pflichtigen), soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- 7. Alle von dem Tourismus-Service kostenlos ausgegebenen Anmeldungen für die ostseecard und ostseecards sind gegenüber dem Tourismus-Service lückenlos

nachzuweisen und mit ihr abzurechnen. Dabei wird im Wege der pflichtgemäßen Schätzung je verloren gegangener bzw. nicht zurückgegebener Anmeldung für die ostseecard und ostseecard von einem vierwöchigen Aufenthalt ausgegangen. Dies entspricht in diesen Fällen pro Anmeldung für die ostseecard Kosten in Höhe zweier Jahreskurabgaben bzw. pro ostseecard Kosten in Höhe einer Jahreskurabgabe. Verschriebene ostseecards sind dem Tourismus-Service unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Nicht genutzte Anmeldungen für die ostseecard und ostseecards sind auf Anforderung zurückzugeben.

8. Die Anmeldung nach Abs. 1 ersetzt für ausländische Gäste nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Meldegesetz gegenüber der Meldebehörde.
9. Sollten Unterkunftsgeber/innen ihrer Pflicht aus Abs. 1 nicht nachkommen und die Anmeldung der beherbergten Personen bzw. die Ausgabe der ostseecards dem Tourismus-Service überlassen, so berechnet dieser dem/der Unterkunftsgeber/in eine Gebühr i. H. v. 5,00 € pro ausgestellter ostseecard. Sollte der/die Unterkunftsgeber/in aufgrund der Kurzfristigkeit der Buchung nicht in der Lage sein, die Anmeldung bzw. Ausgabe der ostseecard selbst auszuführen, kann der Tourismus-Service diese Leistung kostenfrei erbringen.

§ 10 ostseecard

1. Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast von dem/der Unterkunftsgeber/in oder von der Kurabgabeannahmestelle des Tourismus-Service nebst Quittung die ostseecard, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese ostseecard ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage. Die ostseecard kann analog oder digital ausgegeben werden.

Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 6 Absätze 3 und 4 pauschal bemessen wird, erhalten auf Anforderung eine Jahresostseecard. Jahresostseecards werden von dem Tourismus-Service ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für 1 Kalenderjahr. Die jährliche Gültigkeitsverlängerung erfolgt durch aufzuklebende jeweils 1 Kalenderjahr gültige Wertmarken.

2. Die ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der vom Tourismus-Service durchgeführten Veranstaltungen. Die ostseecard ist beim Betreten diverser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitenden oder Beauftragten des Tourismus-Service auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die ostseecard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
3. Bei Verlust der ostseecard wird eine Ersatzkarte von dem Tourismus-Service gegen Gebühr gemäß § 1 und § 4 i. V. m. der Gebührentabelle Ziffer 11 der Satzung der Gemeinde Kellenhusen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ausgestellt.

§ 11 Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVBl. Schl.-H. 2018 S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 1. den an den Tourismus-Service von den Unterkunftsgeber/innen oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten übermittelten Anmeldungen für die

- ostseecard,
2. den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und des Tourismus-Service bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der ausländischen Gäste,
 3. der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeitende des Tourismus-Service diesen Mitarbeitenden bekannt gewordenen Daten;
 4. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kellenhusen,
 5. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen,
 6. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
 7. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder der zuständigen Baugenehmigungsbehörde vorliegenden Bauakten,
 8. Auskünften von Veräußernden und Erwerbenden,
 9. Mitteilungen von Vermietenden, Mietenden, Vermittlern/innen und Maklern/innen,
 10. den bei den Finanzbehörden verfügbaren Daten erheben.
- erheben.
2. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Der Tourismus-Service behält sich das Recht vor, sofern es nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.
 3. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer leichtfertig als Abgabepflichtige/r oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/r Abgabepflichtigen über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig die Gemeinde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Unterkunftsgeber/in oder dessen/deren Bevollmächtigte/r seiner/ihrer Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 1 nicht nachkommt oder entgegen § 9 dieser Satzung
 1. die Kurabgabe von den Gästen nicht oder nicht vollständig einzieht;
 2. eingezogene Kurabgaben verspätet an den Tourismus-Service abführt;
 3. das vorgeschriebene Gästeverzeichnis oder alternativ die chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortierten - für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge als Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
 4. den Beauftragten der Gemeinde Kellenhusen die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
 5. den Verbleib der erhaltenen Anmeldung für die ostseecard bzw. ostseecard nicht lückenlos nachweist;

6. verschriebene Anmeldung für die ostseecard bzw. ostseecard nicht unverzüglich zurückgibt;
 7. nicht genutzte Anmeldung für die ostseecard und ostseecard auf Anforderung nicht zurückgibt;
 8. die Anmeldung für die ostseecard unvollständig ausfüllt;
 9. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 4 nicht nachkommt;
 10. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 5 nicht nachkommt.
4. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 19.12.2022 einschließlich der ergangenen Nachtragssatzung.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 11.12.2024

gez.
Stefan Schwardt
Bürgermeister

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	11.06.2025	13.06.2025	§ 9 Abs. 1 Unterabsatz 3 neu gefasst
2. Änderungssatzung	10.12.2025	01.01.2026	§ 1 Abs. 2 Deckungsanteil, § 6 Erhöhung Abgabe und Nachlöse, § 9 Abs. 9 angefügt

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und § 18 Abs. S. 1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde Kellenhusen ist als Kurort (Seebad) anerkannt.
2. Die Kurabgabe dient im Erhebungsjahr 2025 ausschließlich zur Deckung von 51,42 % (2024: 53,35 %) des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KAG.
3. Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
4. Soweit nach Maßgabe anderer Abgabesatzungen oder Entgeltordnungen Gebühren oder Entgelte erhoben werden, wird davon die Kurabgabe nicht berührt.
5. Die Gemeinde Kellenhusen setzt für die Ausführung von Hilfstätigkeiten den Eigenbetrieb „Tourismus-Service Ostseebad Kellenhusen“, im Nachfolgenden „Tourismus-Service“ genannt, ein.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Kellenhusen.

§ 3

Abgabepflichtiger Personenkreis

1. Abgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 Nr. 2 geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte usw.) ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt, sowie die in demselben Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehegatte/in, Lebenspartner/in und Kinder). Ehegatte/in bzw. Lebenspartner/in gleichgestellt sind Personen, die mit dem/der Eigentümer/in bzw. Besitzer/in der Wohngelegenheit in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben.
2. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

1. Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Kellenhusen ihren

- gewöhnlichen Wohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- c) Teilnehmer/innen an besonderen Familienfeiern, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - d) Vorübergehend Anwesende aufgrund der Ausübung ihres Dienstes, ihres Berufs, oder ihrer Ausbildung für den Zeitraum der Tätigkeit oder sich regelmäßig im Gemeindegebiet aufhaltende Personen aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört.
 - e) Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
 - f) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 nachweisen. Dies gilt auch für eine ständige Begleitperson dieser schwerbehinderten Person, wenn diese nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen ist.
2. Gästekarten/Kurkarten/ostseecards (auch in Form von Jahres-Gästekarten/Jahres-Kurkarten/Jahresostseecards) von anderen Ferienorten in Schleswig-Holstein haben einen Tag Gültigkeit.
 3. Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht nach den Ziffern 1 und 2 sind von den Berechtigten nachzuweisen.
 4. Personen, die unter die Befreiung b), c) und d) fallen, zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.

§ 5

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

1. Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Abgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft bei den zum Einzug und zur Abführung der Kurabgabe Verpflichteten für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts im Erhebungsgebiet zu entrichten. Tagesgäste haben die Kurabgabe bei den Kurabgabeannahmestellen, Automaten oder den Strandkorbvermietern zu entrichten. Sie erhalten als Zahlungsbeleg eine Tagesostseecard (Gästekarte). Die Tagesostseecard gilt nur an dem Tag, an dem sie erworben wurde.
2. Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Heranziehungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Heranziehung einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahreskurabgabe wird erstattet, wenn der/die Pflichtige dieses bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er/sie nachweist, dass er/sie während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist. Der Nachweis hat mittels Aufenthaltserklärungsformular zu erfolgen.
3. Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen ostseecard/Tagesostseecard (Gästekarte) nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der/die Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird die Bemessung der nach zu entrichtenden Kurabgabe die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 6) pauschaliert.
4. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den/die Unterkunftsgeber/in (§ 9 Abs. 3), sofern diese/r nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung für die ostseecard nachweisen kann.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

1. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet für jede abgabepflichtige Person:

in der Zeit vom 06.01. bis 31.03.	2,00 €,
in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.	3,00 €,
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	2,00 €,
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €.

An- und Abreisetag gelten bei Personen, die im Erhebungsgebiet übernachten, als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Die Kurabgabe schließt die Mehrwertsteuer ein.

Sie wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in der Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

2. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede Person ab 18 Jahren 84,00 €.
3. Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe. Gleiches gilt für ihre Familienmitglieder (Ehegatten/in sowie im Haushalt lebende Kinder ab 18 Jahren) oder einem/r Ehegatten/in bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 2 Gleichgestellte.
Dies gilt auch, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe des Jahres entsteht.
4. Abweichend von Absatz 3 wird die Jahreskurabgabe nur zu zwei Dritteln erhoben, wenn die Abgabepflicht zwischen dem 01.09. und dem 31.10. des Jahres entsteht, und nur zu einem Drittel, wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.10. entsteht.
5. Für den in § 5 Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Personenkreis (Tagesgäste) beträgt die Tageskurabgabe:

in der Zeit vom 06.01. bis 31.03.	2,00 €,
in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.	3,00 €,
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	2,00 €,
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,00 €.

Die Strandkorbvermieter/innen oder deren Beauftragte sind zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tagesostseecard verpflichtet. Tagesgäste, die am Strand von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren des Tourismus-Service ohne gültige Tagesostseecard angetroffen werden, zahlen bei der Nachlöse einen Aufschlag von 2,00 €.

§ 7

Ermäßigungen

1. Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine ständige Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
2. Teilnehmer/innen an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag (bei Aufenthalten mit Übernachtung durch den/die Vermieter/in) bei dem Tourismus-Service eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 25 %.
3. Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei dem Tourismus-Service für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt. Anträge auf Ermäßigung des Kurbeitrages sind mit Begründung

schriftlich vor Ankunft in der Gemeinde bei dem Tourismus-Service zu stellen. Unterkunftsgeber/innen sind nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.

§ 8

Rückerstattung bei vorzeitiger Abreise

1. Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der ostseecard und der Anmeldung für die ostseecard, auf deren Rückseite der/die Unterkunftsgeber/in die vorzeitige Abreise der/des Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
2. Auf Ersatz-, Jahres- und Tagesostseecards werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber/innen

1. Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Unterkunftsgeber/in), ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesuche) innerhalb von 24 Stunden bei dem Tourismus-Service anzumelden. Für die Anmeldung ist das vom Tourismus-Service unentgeltlich bereitgestellte digitale Anmeldeverfahren für die ostseecard zu verwenden. Die digital erfassten Daten werden von dem/der Unterkunftsgeber/in in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an den Tourismus-Service übermittelt. Der Tourismus-Service stellt den Unterkunftsgeber/innen die zur digitalen Anmeldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

Auf Antrag kann der Tourismus-Service zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine digitale Übermittlung der Anmeldungen verzichten und einzelne Unterkunftsgeber/innen von dieser Nutzungspflicht befreien. Für die Anmeldung sind dann die vom Tourismus-Service kostenlos ausgegebenen analogen Vordrucke für die Anmeldung für die ostseecard zu verwenden.

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Geburtsdatum, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet anzugeben. Darüber hinaus sind in der Anmeldung für die ostseecard die Anschrift, die genaue Bezeichnung und gegebenenfalls auch die Wohnungsnummer der überlassenen Unterkunft einzutragen.

Die Pflicht zur Anmeldung obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6, Abs. 3 aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihrer Wohneinheit gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahresostseecard gelöst haben.

2. Die Unterkunftsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten:
 - a) Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Geburtsdatum, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist,
 - b) An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen,
 - c) Name, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet.
 - d) Straße, Hausnummer und genaue Bezeichnung der überlassenen Unterkunft, zusätzlich ggf. Name der Beherbergungsstätte.

Statt des Gästeverzeichnisses können auch die für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge – chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortiert - als Nachweis geführt werden.

Der Tourismus-Service ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Unterkunftsgeber/innen durch besonders beauftragte Mitarbeiter/innen berechtigt. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Tourismus-Service jederzeit auf Anforderung vorzulegen oder nach entsprechender Aufforderung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabe verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

Für die Aufbewahrung des Gästeverzeichnisses bzw. der Vermietungsverträge gelten die Vorschriften des § 147 AO. Werden trotz Aufforderung keine oder nur unzureichende Vermietungsbelege vorgelegt oder übersendet, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Schätzung gemäß § 162 AO vorzunehmen. Dabei ist insbesondere die durchschnittliche Vermietung und Aufenthaltsdauer anhand von Vergleichsobjekten zu berücksichtigen.

3. Die Unterkunftsgeber/innen haben die Kurabgabe von den abgabepflichtigen Personen, die sie beherbergen oder denen sie Wohnraum überlassen, einzuziehen und innerhalb von einer Woche an den Tourismus-Service abzuführen. Nach Antrag kann dies auch durch eine digitale Rechnung des Tourismus-Service erfolgen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
4. Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohngelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die notwendigen Daten für die Festsetzung der Kurabgabe von ihren abgabepflichtigen Familienmitgliedern und der diesen Familienmitgliedern gleichgestellten Personen (§ 2 Abs. 1 Satz2), insbesondere die vollständigen Namen und Geburtsdaten, der Gemeinde Kellenhusen, Hauptstraße 16, 23749 Grube, schriftlich mitzuteilen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Abgabe.
5. Die Pflichten der Unterkunftsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.a. Einrichtungen Dritten überlassen.
Campingplatzbetreiber/innen und andere Unterkunftsgeber/innen nach Satz 1 sind verpflichtet, der Gemeinde Kellenhusen, Sachgebiet Abgaben, Hauptstraße 16, 23749 Grube, die notwendigen Daten der Dauerstellplatz- und Mobilheiminhaber/innen für die Festsetzung der Jahreskurabgabe schriftlich mitzuteilen, insbesondere die vollständigen Namen und Anschriften der Inhaber/in sowie die jeweilige Stellplatzbezeichnung. Dies hat alljährlich zweimal, und zwar zum 14.03. und zum 31.10., durch unaufgeforderte Übersendung von Bestandslisten zu erfolgen. Änderungen innerhalb des Zeitraumes vom 15.03.-31.10. eines jeden Jahres - wie Neuzugänge oder Stellplatzkündigungen - sind jeweils innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.
6. Die Gemeinde ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die in Zusammenhang mit der Vermietung und/oder sonstigen Nutzung stehenden personen- oder grundstücksbezogenen Daten der Pflichtigen einzuholen (z. B. durch schriftliche Übermittlung oder durch Einsichtnahme in dort eingereichte Vermietungsunterlagen der Pflichtigen), soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
7. Alle von dem Tourismus-Service kostenlos ausgegebenen Anmeldungen für die ostseecard und ostseecards sind gegenüber dem Tourismus-Service lückenlos nachzuweisen und mit ihr abzurechnen. Dabei wird im Wege der pflichtgemäßen Schätzung je verloren gegangener bzw. nicht zurückgegebener Anmeldung für die ostseecard und ostseecard von einem vierwöchigen Aufenthalt ausgegangen. Dies

entspricht in diesen Fällen pro Anmeldung für die ostseecard Kosten in Höhe zweier Jahreskurabgaben bzw. pro ostseecard Kosten in Höhe einer Jahreskurabgabe. Verschriebene ostseecards sind dem Tourismus-Service unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Nicht genutzte Anmeldungen für die ostseecard und ostseecards sind auf Anforderung zurückzugeben.

8. Die Anmeldung nach Abs. 1 ersetzt für ausländische Gäste nicht die Erfüllung der Meldepflicht nach dem Meldegesetz gegenüber der Meldebehörde.

§ 10 ostseecard

1. Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast von dem/der Unterkunftsgeber/in oder von der Kurabgabeannahmestelle des Tourismus-Service nebst Quittung die ostseecard, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese ostseecard ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit beträgt maximal 28 Tage. Die ostseecard kann analog oder digital ausgegeben werden.

Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 6 Absätze 3 und 4 pauschal bemessen wird, erhalten auf Anforderung eine Jahresostseecard. Jahresostseecards werden von dem Tourismus-Service ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für 1 Kalenderjahr. Die jährliche Gültigkeitsverlängerung erfolgt durch aufzuklebende jeweils 1 Kalenderjahr gültige Wertmarken.

2. Die ostseecard berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresostseecard für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der vom Tourismus-Service durchgeführten Veranstaltungen.
Die ostseecard ist beim Betreten diverser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitenden oder Beauftragten des Tourismus-Service auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die ostseecard ohne Ausgleichsleistung eingezogen.
3. Bei Verlust der ostseecard wird eine Ersatzkarte von dem Tourismus-Service gegen Gebühr gemäß § 1 und § 4 i. V. m. der Gebührentabelle Ziffer 11 der Satzung der Gemeinde Kellenhusen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ausgestellt.

§ 11 Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 02. Mai 2018 (GVBl. Schl.-H. 2018 S. 162) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 1. den an den Tourismus-Service von den Unterkunftsgeber/innen oder durch ihre Bevollmächtigten bzw. Beauftragten übermittelten Anmeldungen für die ostseecard,
 2. den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Gemeinde und des Tourismus-Service bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der ausländischen Gäste,
 3. der Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeitende des Tourismus-Service diesen Mitarbeitenden bekannt gewordenen Daten;
 4. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Kellenhusen,
 5. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe

- in der Gemeinde Kellenhusen,
6. den bei der Gemeinde verfügbaren Daten über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
 7. den bei der Gemeindeverwaltung Grömitz oder der zuständigen Baugenehmigungsbehörde vorliegenden Bauakten,
 8. Auskünften von Veräußernden und Erwerbenden,
 9. Mitteilungen von Vermietenden, Mietenden, Vermittlern/innen und Maklern/innen,
 10. den bei den Finanzbehörden verfügbaren Daten erheben.
- erheben.
2. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Gemeinde ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Der Tourismus-Service behält sich das Recht vor, sofern es nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.
 3. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer leichtfertig als Abgabepflichtige/r oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines/r Abgabepflichtigen über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig die Gemeinde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 1 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Unterkunftsgeber/in oder dessen/deren Bevollmächtigte/r seiner/ihrer Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 1 nicht nachkommt oder entgegen § 9 dieser Satzung
 1. die Kurabgabe von den Gästen nicht oder nicht vollständig einzieht;
 2. eingezogene Kurabgaben verspätet an den Tourismus-Service abführt;
 3. das vorgeschriebene Gästeverzeichnis oder alternativ die chronologisch und bei mehreren vermieteten Unterkünften zusätzlich nach Unterkünften sortierten - für den/die Unterkunftsgeber/in bestimmten Exemplare der Vermietungsverträge als Nachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
 4. den Beauftragten der Gemeinde Kellenhusen die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
 5. den Verbleib der erhaltenen Anmeldung für die ostseecard bzw. ostseecard nicht lückenlos nachweist;
 6. verschriebene Anmeldung für die ostseecard bzw. ostseecard nicht unverzüglich zurückgibt;
 7. nicht genutzte Anmeldung für die ostseecard und ostseecard auf Anforderung nicht zurückgibt;
 8. die Anmeldung für die ostseecard unvollständig ausfüllt;
 9. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 4 nicht nachkommt;
 10. seiner Mitteilungspflicht nach § 9 Absatz 5 nicht nachkommt.
4. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 19.12.2022 einschließlich der ergangenen Nachtragssatzung.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 11.12.2024

gez.
Stefan Schwardt
Bürgermeister

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Am 16.12.2024 auf www.groemitz.eu
(Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft)

1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und § 18 Abs. S. 1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.06.2025 folgende 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 11.12.2024 erlassen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 Unterabsatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Heimatanschrift, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, und An- und Abreisetage der aufgenommenen Personen, sowie Namen, Anschrift und Betriebsnummer des/der Unterkunftsgebers/in im Erhebungsgebiet anzugeben. Darüber hinaus sind in der Anmeldung für die ostseecard die Anschrift, die genaue Bezeichnung und gegebenenfalls auch die Wohnungsnummer der überlassenen Unterkunft einzutragen. Der ausländische Gast hat die Anmeldung für die ostseecard eigenhändig zu unterschreiben, um die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen. Eine digitale Unterschrift ist hierbei ausreichend. Ausländischer Gast ist, wer keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 11.12.2024 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 11.06.2025

gez.
(Stefan Schwardt)
Bürgermeister

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Am 12.06.2025 auf www.groemitz.eu
(Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft)

2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 und § 18 Abs. S. 1 Nr. 2 und S. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 11.12.2024 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kurabgabe dient im Erhebungsjahr 2026 ausschließlich zur Deckung von 55,83 % (2025: 51,42 %) des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KAG.“

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. **Abs. 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet für jede abgabepflichtige Person:

in der Zeit vom 06.01. bis 31.03.	2,00 €,
in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.	3,50 €,
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	2,00 €,
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,50 €.“

2. **Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„Die Jahreskurabgabe beträgt für jede Person ab 18 Jahren 98,00 €.“

3. **Abs. 5 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Für den in § 5 Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Personenkreis (Tagesgäste) beträgt die Tageskurabgabe:

in der Zeit vom 06.01. bis 31.03.	2,00 €,
in der Zeit vom 01.04. bis 31.10.	3,50 €,
in der Zeit vom 01.11. bis 19.12.	2,00 €,
in der Zeit vom 20.12. bis 05.01.	3,50 €.“

4. **Abs. 5 Satz 3** erhält folgende Fassung:

„Tagesgäste, die am Strand von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren des Tourismus-Service ohne gültige Tagesostseecard angetroffen werden, zahlen bei der Nachlöse einen Aufschlag von 5,00 €.“

Artikel 3

In § 9 wird folgender neuer Abs. 9 angefügt:

- „9. Sollten Unterkunftsgeber/innen ihrer Pflicht aus Abs. 1 nicht nachkommen und die Anmeldung der beherbergten Personen bzw. die Ausgabe der ostseecards dem Tourismus-Service überlassen, so berechnet dieser dem/der Unterkunftsgeber/in eine Gebühr i. H. v. 5,00 € pro ausgestellter ostseecard. Sollte der/die Unterkunftsgeber/in aufgrund der Kurzfristigkeit der Buchung nicht in der Lage sein, die Anmeldung bzw. Ausgabe der ostseecard selbst auszuführen, kann der Tourismus-Service diese Leistung kostenfrei erbringen.“

Artikel 4

Diese 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 11.12.2024 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kellenhusen, den 10.12.2025

gez.
(Stefan Schwardt)
Bürgermeister

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Am 11.12.2025 auf www.groemitz.eu

(Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft)